



# Benutzungsreglement des Kraftraums und der Turnhallen

Das vorliegende Dokument ist in männlicher Form abgefasst, gilt jedoch immer für beide Geschlechter.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Wer den Kraftraum oder die Turnhallen benutzt, verfügt über eine von den Sportlehrern ausgestellte Berechtigung, erkennt das Benutzerreglement an und ist verpflichtet, dieses einzuhalten. Die Schulleitung lehnt jegliche Haftung für Schadenfälle und Verletzungen ab. Gegenüber unberechtigten oder fehlbaren Benutzern können Sanktionen ausgesprochen werden.
- 1.2. Der Kraftraum und die Turnhallen sind ausschliesslich für die dafür vorgesehenen Aktivitäten zu verwenden und dürfen nur von befugten Personen betreten werden.
- 1.3. Der Kraftraum und die Turnhallen dürfen nie allein benutzt werden (mindestens zwei Personen). Eine Haftung für mögliche Verletzungen und falsche Nutzung der Geräte ist ausgeschlossen. Für Sportschüler können auf Anfrage Ausnahmen gemacht werden.
- 1.4. Werden Beschädigungen an den Geräten festgestellt, müssen diese umgehend dem Sportkoordinator gemeldet werden. Bei Verletzungsgefahr muss der Nutzer, der etwas feststellt, auf dem Gerät einen entsprechenden Hinweis anbringen (Zettel).
- 1.5. Jeder Nutzer des Kraftraumes und der Turnhallen verpflichtet sich die Geräte zweckmässig zu benutzen und zu pflegen und den Kraftraum in Ordnung zu halten. Verschmutzungen und Schweiß sind zu beseitigen.
- 1.6. Beim Verlassen des Kraftraumes und der Turnhallen müssen alle Fenster geschlossen sowie die Geräte wieder ordnungsgemäss an ihren Platz gelegt werden.
- 1.7. Der Sportunterricht sowie die Trainingseinheiten des NLZ haben stets Vorrang. Diese dürfen von individuell trainierenden Schülern nicht beeinträchtigt werden. Bei Bedarf ist der Bitte von NLZ-Trainern, den Raum zu verlassen, Folge zu leisten.
- 1.8. Die Fachschaft Sporterziehung und ein Präfekt des Internats führen wöchentliche Kontrollen durch. Unregelmässigkeiten und Schäden werden unverzüglich dem FSV Sporterziehung gemeldet. Dieser unternimmt die notwendigen Schritte. Bei Schäden gilt das Verursacherprinzip.

## 2. Benutzung des Kraftraums und der Turnhallen durch Schüler

- 2.1. Schüler dürfen den Kraftraum ausserhalb des Sportunterrichts nur mit einer Sonderbewilligung nutzen. Die Bewilligung wird von der Fachschaft Sporterziehung erteilt, und beinhaltet folgende Voraussetzungen:
  - a. Berechtigung gemäss Ziffer 1.1
  - b. Schriftliche Erlaubnis der Eltern
  - c. Für das Material und die Sicherheit des Materials ist jeder persönlich verantwortlich. Der Schüler benutzt den Kraftraum auf eigene Verantwortung.
  - d. Der Kraftraum darf nur innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten genutzt werden: Mo-Do: 07:30 – 17:30 Uhr; Fr: 07:30 – 16:00 Uhr. Wer ausserhalb der Öffnungszeiten im Kraftraum trainiert, kann die entsprechende Berechtigung zur Nutzung verlieren, oder anderweitig sanktioniert werden.



2.2. Schüler dürfen die Turnhallen ausserhalb des Sportunterrichts nicht benutzen. Sonderbewilligungen erteilt nur die Schulleitung.

2.3. Das Bewilligungsverfahren für die Sportschule obliegt dem Sportkoordinator in Absprache mit der Fachschaft Sport.

### 3 Benutzung des Kraftraums und der Turnhallen durch die internen Gymnasiumsschüler

3.1. Internatsschüler dürfen den Kraftraum ausserhalb der unter Punkt 2.1. definierten Öffnungszeiten benutzen. Die Zeitfenster werden von der Präfektur vorgegeben.

3.2. Für das Material und die Sicherheit des Materials ist jeder persönlich verantwortlich.

3.3. Alle Sportaktivitäten des Internats müssen auf dem Wochenplan der Turnhallenbelegung vermerkt werden.

3.4. Die Kontrolle der Internatsschüler und der Räumlichkeiten obliegt einem Präfekten, der vom Leiter des Präfektenteams bestimmt wird.

### 4 Benutzung des Kraftraums und der Turnhallen durch externe Vereine

4.1 Alle schulexternen Vereine, welche Turnhallen am Kollegium Spiritus Sanctus Brig benutzen, werden anfangs Schuljahr über die hier vorliegenden Weisungen durch den Sportkoordinator oder einen Stellvertreter informiert. Dabei müssen die Vereine insbesondere über Umgang und Benutzung der Räumlichkeiten und des Materials in Kenntnis setzen.

4.2 Vereine und Privatpersonen dürfen den Kraftraum grundsätzlich nicht benutzen. Die Schulleitung des Kollegiums Spiritus Sanctus Brig kann auf schriftliche Anfrage hin eine Sonderbewilligung erteilen. In diesem Fall tragen die Leiter der Vereine oder die jeweiligen Privatpersonen die Verantwortung.

4.3 Die schulexternen Vereine sind verpflichtet, Unregelmässigkeiten und Schäden umgehend dem Materialchef der Fachschaft Sporterziehung mitzuteilen. Dieser leitet die Meldung an den Chef Hauswartsdienst weiter. Bei Schäden gilt das Verursacherprinzip.

4.4 Der Kraftraum wird am Freitag um 16:00 Uhr durch einen vom Fachschaftsvorsitzenden Sporterziehung zu Beginn des Schuljahres speziell bezeichneten Sportlehrer geschlossen.